

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.221 vom 18. Oktober 2017

Bs Sozialversicherungsgericht, 2017-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2017.221

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.221 du 18 octobre 2017

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.221 del 18 ottobre 2017

Erwägungen

E. 2

2.1. Die Beschwerdegegnerin erkennt mit Verfügung vom 18. Oktober 2017 eine seit Mai 2014 bestehende, somatisch und psychisch bedingte, erhebliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit an und spricht der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab dem 1. Mai 2015 auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 100% eine ganze Invalidenrente zu. Aus dem Ergebnis der psychiatrischen Teilbegutachtung (Teilgutachten Dr. med. E____ vom 16. November 2015, IV-Akte 121) schliesst die Beschwerdegegnerin ab Oktober 2015 auf eine Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes und erachtet eine maximal 50%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit als gerechtfertigt (vgl. Stellungnahme RAD vom 14. Oktober 2016, IV-Akte 146), weshalb die Rente per 1. Januar 2016 bei einem Invaliditätsgrad von 65% auf eine Dreiviertelsrente herabzusetzen sei. Infolge einer weiteren Verminderung der Leistungseinschränkung und einer verbesserten Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten von 70%, betrage der Invaliditätsgrad ab Mai 2016 (Bericht der behandelnden Psychiaterin Dr. med. F____ vom 15. Juni 2016, IV-Akte 138) noch 51%, womit die Beschwerdeführerin ab August 2016 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente habe.

2.2. Die Beschwerdeführerin stellt die medizinischen Entscheidungsgrundlagen nicht in Frage und wehrt sich nicht grundsätzlich gegen die Abstufung der Rentengrade. Sie macht jedoch unter Berufung auf Art. 88 Abs. 1 IVV (recte: Art. 88a Abs. 1 IVV) geltend, die Rente dürfe jeweils erst nach Ablauf von drei vollen Monaten seit Eintritt des verbesserten Gesundheitszustandes herabgesetzt werden. Daher habe die Reduktion auf eine Dreiviertelsrente per 1. Februar 2016 und diejenige auf eine halbe Rente per 1. Oktober 2016 zu erfolgen.

2.3. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist somit einzig die Frage, ab welchem Zeitpunkt die rückwirkende Anpassung zu erfolgen hat.

E. 3

3.1. Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60%, auf eine halbe Rente, wenn sie zu mindestens 50% und auf eine Viertelsrente, wenn sie zu mindestens 40% invalid ist (Art. 28 Abs. 2 IVG).

3.2. Die rückwirkend ergangene Verfügung über eine befristete oder im Sinne einer Reduktion abgestufte Invalidenrente umfasst einerseits die Zusprechung der Leistungen und andererseits deren Aufhebung oder Herabsetzung. Letzteres setzt voraus, dass Revisionsgründe vorliegen (BGE 133 V 263; Urteil BGer 8C_670/2011 vom 10. Februar

2012, E. 5.1).

3.3.3.3.1. Nach der Rechtsprechung ist bei rückwirkender Zusprechung einer abgestuften oder befristeten Invalidenrente nebst der Revisionsbestimmung des Art. 17 Abs. 1 ATSG die Bestimmung über die Änderung des Leistungsanspruchs bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit (Art. 88a Abs. 1 IVV) analog anzuwenden, weil noch vor Erlass der ersten Rentenverfügung eine anspruchsbeeinflussende Änderung eingetreten ist mit der Folge, dass diese mitberücksichtigt wird (Urteil 9C_996/2010 vom 5. Mai 2011 E.

E. 8

mit weiteren Hinweisen). Die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente wird auf einen in Art. 88a Abs. 1 IVV genannten Zeitpunkt hin ausgesprochen. Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV ist nicht anwendbar (BGE 121 V 275).

3.3.2. Der für die Anspruchsänderung relevante Sachverhalt ist erstellt, sobald davon ausgegangen werden kann, er werde voraussichtlich längere Zeit andauern.

Bei stabilen Verhältnissen ist die Rente von dem Zeitpunkt an anzupassen, in dem angenommen werden kann, die eingetretene Verbesserung werde voraussichtlich längere Zeit andauern. Dies ist immer dann der Fall, wenn nach einer längeren Krankheit die Erwerbstätigkeit nach vollständiger Genesung wieder aufgenommen wird oder wenn sich der Gesundheitszustand so verbessert hat, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf absehbare Zeit zumutbar wäre (Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH] zu Art. 88a Abs. 1 IVV, Rz 4016).

Instabile Verhältnisse sind gegeben, wenn eine erneute Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit noch im Bereich des Möglichen liegt, was insbesondere bei provisorischen Arbeitsverhältnissen und bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit auf Zusehen hin der Fall ist. In diesen Fällen ist die eingetretene Verbesserung erst zu berücksichtigen, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert und voraussichtlich weiterhin andauern wird (KSIH zu Art. 88a Abs. 1 IVV, Rz 4017). Bei instabilen Verhältnissen wird mit anderen Worten nach drei Monaten fingiert, die Änderung sei dauerhaft (vgl. Thomas Gächter / Matthias Kradolfer: ■Schlussbestimmungen der IVG-Revision 6a - Anwendungsbereich und Problematik■ in: HAVE 2011 S. 312).

4.

4.1.4.1.1. Die Anpassung einer rückwirkend zugesprochenen Invalidenrente an eine verbesserte Erwerbsfähigkeit erfolgt im Normalfall nach Ablauf von drei Monaten, da in der Regel erst dann als erstellt erachtet wird, dass eine längerfristige, dauerhafte Verbesserung eingetreten ist (Urteil BGer I 583/05 vom 15. März 2006, E. 2.3.2). Die vorherige Anpassung stellt die Ausnahme dar und kommt, wie oben dargelegt, nur beim Vorliegen stabiler Verhältnisse zur Anwendung (Urteil BGer 9C_491/2008 vom 21. April 2008, E. 2). Denn der Zweck der Bestimmung besteht darin, eine gewisse Stabilität der revisionsrelevanten Veränderungen abzuwarten, bevor überhaupt ersichtlich wird, ob eine Anpassung der Leistungen zu erfolgen hat (Mirjam Lendfers■Die IVV-Revisionsnormen [Art. 86ter- 88bis] und die anderen Sozialversicherungen■ in: Schaffhauser / Schlauri Sozialversicherungsrechtstagung 2009, St. Gallen 2010 S. 68).

4.1.2. Fraglich ist, ob eine Verbesserung bei instabilen Verhältnissen erst nach Ablauf von drei vollen Monaten zu berücksichtigen ist, oder ob der angebrochene Monat - wie von der Beschwerdegegnerin vertreten - als einer von drei Monaten zu gelten hat. Der Wortlaut der

Bestimmung (Art. 88a Abs. 1 Satz 2 IVV) ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat spricht eindeutig dafür, als Wartezeit eine Dauer von mindestens drei vollen Monaten anzunehmen (ZAK 1986 S. 347 E. 2c). Wie die Beschwerdegegnerin selbst zutreffend ausführt, lässt das Bundesgericht auch in seiner aktuelleren Praxis den angebrochenen Monat ausser Acht und passt die Rente erst nach dem Ende des dritten dem Eintritt der Verbesserung folgenden Kalendermonates an (Urteil 8C_92/2017 vom 20. März 2017 E. 6). Damit soll eine rechtsgleiche und den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Festsetzung der Renten gewährleistet werden (BGE 104 V 146 E. 2). Würde man den angebrochenen Monat bereits miteinberechnen, ergäben sich unterschiedliche und zufällige Resultate. Eine Wartezeit von drei ganzen Monaten ist ferner bei einer Rentenreduktion unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit angezeigt. Die versicherte Person soll während dieser Übergangsfrist Gelegenheit haben, sich an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Die Einhaltung der Dreimonatsfrist bietet mit anderen Worten Gewähr für Stabilität und Rechtsgleichheit, weshalb daran festzuhalten ist.

4.2. Die Dreimonatsfrist beginnt nicht ab dem Zeitpunkt in welchem ein Gutachten erstattet wird. Die Veränderung des Gesundheitszustandes gilt vielmehr ab demjenigen Zeitpunkt als ausgewiesen, in welchem die zur neuen Erkenntnis führende Untersuchung stattgefunden hat (Urteil BGer 8C_94/2013 vom 8. Juli 2013 E. 4.2.).

4.3.4.3.1. Gestützt auf die hiervor dargelegten Erwägungen sind die Abstufungen der Invalidenrente vorliegend entsprechend zu korrigieren:

4.3.2. Ab Mai 2015 bis zum Zeitpunkt der psychiatrischen Begutachtung vom 29. Oktober 2015 (IV-Akte 121 S. 3) besteht ein Invaliditätsgrad von 100%. Ab dann geht die Beschwerdegegnerin von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit und einem Invaliditätsgrad von 65% aus. Die ganze Invalidenrente ist demnach nicht nur bis zum 31. Dezember 2015 auszurichten, sondern bis zum 31. Januar 2016. Ab dem 1. Februar 2016 besteht Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. Den Eintritt der weiteren Verbesserung des Gesundheitszustandes erkennt die Beschwerdegegnerin im psychopathologischen Befund vom 17. Mai 2016 (vgl. Bericht Dr. med. F_____ vom 15. Juni 2016, IV-Akte 138 S. 3) und ermittelt ab dem 18. Mai 2016 einen Invaliditätsgrad von 51% (vgl. IV-Akte 170). Die Dreiviertelsrente ist demnach nicht nur bis Ende Juli 2016, sondern bis Ende August 2016 auszurichten. Ab dem 1. September 2016 besteht Anspruch auf eine halbe Invalidenrente.

5.

5.1. Entsprechend den obenstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verurteilen, im Sinne der Erwägungen Rentenleistungen zu erbringen.

5.2. Die ordentlichen Kosten (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), bestehend aus einer Gebühr von Fr. 800.--, sind bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

5.3. Die Beschwerdegegnerin hat der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 61 lit. g ATSG). Das Sozialversicherungsgericht spricht im Sinne einer Richtlinie in IV-Fällen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad bei vollem Obsiegen eine Parteientschädigung von Fr. 300.-- (inkl. Auslagen) zuzüglich MWSt. zu. Im vorliegenden Fall ist in Anbetracht der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen von einem unterdurchschnittlichen aufwändigen Fall auszugehen. Daher erscheint eine reduzierte Parteientschädigung von Fr.

2■200.-- (inkl. Auslagen) zuzüglich MWSt. als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.